

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 24. Decembris 1721.

Neu-Brandenburg: Heinrich Ernst Dobberthin, [1721]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886051150>

Druck Freier  Zugang



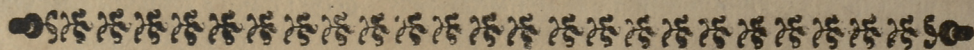
12
CONTRIBUTIONS-

EDITION,

Begeben zu Strelitz /

den 24. Decembris

ANNO 1721.



ne
nd
St

Neu-Brandenburg /
drucks Heinrich Ernst Dobbertin / Fürstl. Mecklenburg-Strelitz-
scher und C. E. Rath's Buchdrucker.

ed 10
LB E 14.2

f

Wir Adolph Friederich /

Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard

H E R R L I C H

B ürgen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses
allen und jeden Unsern Haupt- und Aemtern / Verwaltern /
auch denen von der Ritterschafft / Bilegermeistern / Richtern und
Rähten in denen Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen
und Landes- Eingeseffenen Geist- und Weltlichen Standes hiemit
zu wissen:

N us auff dem jüngst nach Malchin ausgefriebenen und noch fürwähren-
den allgemeinen Mecklenburgischen Land- Tage beliebet worden / die
pro hoc anno zu erlegende Contribution, nach dem von E. E.
Ritter- und Landschafft vorgeschlagenem und übergebenem Modo contribuen-
di und dem Catastro de Anno 1628. / jedoch citra præjudicium & consequen-
tiam, beysammen zu bringen und in den allgemeinen Land- Kassen nach Rostock
zu liefern; So haben Wir die Einbringung solchaner Contribution krafft
dieses Edicts, in Unserm Stargardischen Creyße folgender massen publiciren
und verkündigen auch darauff setzen / ordnen und befehlen wollen: Daß
nach dem Fuß de Anno 1628. so wohl die Fürstl. als Adelige Hufen / wie
auch der Städte Erben / folgendermassen steuern sollen / als .

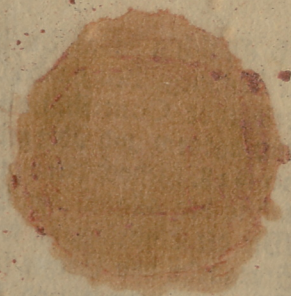
Ein Baumann /	- - - -	9. Rthlr.	
Ein Halb-Pflegler /	- - -	4. Rthlr.	24. fl.
Ein Cossat deren vier auff einen Bauren gerechnet werden /	-	2. Rthlr.	12. fl.
		Besezte und unbesezte.	
Ein Erbe /	- - - -	16. Rthlr.	42. fl.
Ein halb Erbe /	- - -	8. Rthlr.	21. fl.
Eine Bude /	- - -	4. Rthlr.	10 ½ fl.
		Bewohnte und wüßte.	

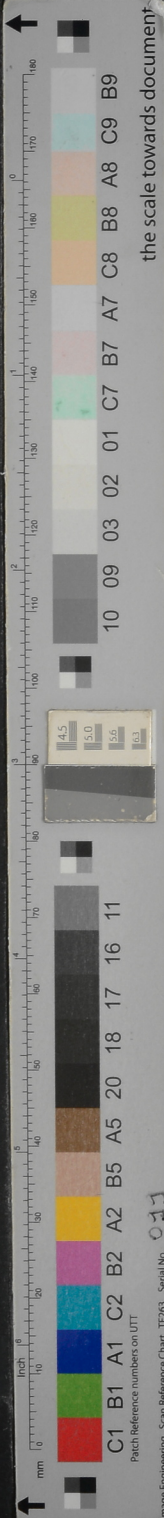
Thobey

Wobey jedoch zur diesmal ohne präjudiz und Consequenz denen Städten
die gewöhnliche Malz, Accise und die Imposten auf Brandtwein und Toback
zur Sublevation ihrer Erben / als :

Von 1. Schfl. Malz /	- - - - -	6. fl.
Von 1. Schfl. Brandtwein, Schrodt /	- - - - -	6. fl.
Von 1. Kanne Brandtwein so von aussen in die Stadt gebracht wird /	- - - - -	6. fl.
Vom Rthle. fremden Toback /	- - - - -	1. fl.
Vom Rthle. inländischen Toback /	- - - - -	6. pf.
Vom Rthle. Blätter, Toback von fremden Orten /	- - - - -	1. fl.

gelassen / und hiemit nochmals allen und jeden / wie obgesetzt / anbefohlen wird/
daß sie gegen Ausgang des Monats Januarii 1722. und zwar ein jeder das
Seine / in grober Münze / in den allgemeinen Land, Kassen zu Rostock liefern/
und wiederzugenß die Execution erwarten sollen. Urfundlich unter Un-
serm Fürstlichen Inseigel. Datum Stettin den 24. Decembr, Anno 1721.





Von EDZES Gmaben
Edolph Friederich /
ecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwe-
Rageburg / auch Graf zu Schwerin /
Lande Rostock und Stargard
H E R R n.

tebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses
und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten / Betrachtern /
nen von der Ritterschafft / Bilegermeistern / Richtern und
in denen Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen
des, Eingefessenen Geist- und Weltlichen Standes hiemit
:

lingst nach Malchin ausgeschriebenen und noch fürwähren/
einen Mecklenburgischen Land, Tage beliebt worden / die
ano zu erlegende Contribution, nach dem von E. E.
ffe vorgeschlagenem und übergebenem Modo contribu-
de Anno 1628. / jedoch citra præjudicium & consequen-
eingen und in den allgemeinen Land- Kassen nach Rostock
haben Wir die Einbringung sothaner Contribution krafft
serm Stargardischen Creyse folgender massen publiciren
darauff setzen / ordnen und befehlen wollen : Daß
anno 1628. so wohl die Fürstl. als Adelige Hufen / wie
en / folgendermassen steuern sollen / als .

nn / - - - - 9. Rthlr.
Pfleger / - - - - 4. Rthlr. 24. fl.
deren vier auff einen
echnet werden / - 2. Rthlr. 12. fl.
Befetzte und unbefetzte.
- - - - 16. Rthlr. 42. fl.
be / - - - - 2. Rthlr. 21. fl.
/ - - - - 4. Rthlr. 10 1/2 fl.

Bewohnte und wußte.

Mobey